

Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung

Vorläufige Eckpunkte (Stand: 20.12.2022, nicht ressortabgestimmt)

- Gefördert werden soll die freiwillige Einhaltung von über den zwingenden gesetzlichen Vorgaben liegenden Tierhaltungsstandards („Premiuanforderungen“).
- Haushaltsansatz 1 Mrd. € für 2023-2026 zur Förderung von Investitionen und laufenden Mehrkosten; Fraktionsarbeitsgruppe prüft weitergehende Finanzierungsansätze.
- Projektträgerschaft: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Einstieg mit der Förderung der Schweinehaltung (Sauen, Absatzferkel, Mastschweine).
- Maßnahmen müssen europarechtlichen Vorgaben entsprechen und sind notifizierungspflichtig.

Investive Förderung

- Beteiligung des Bundes an Kosten für Stallneu- und Stallumbauten.
- Fördervoraussetzungen (Kriterienkatalog in der Anlage):
 - Betriebsbezogen (u.a. Niederlassung in Deutschland, qualifizierte Betriebsleitung, erfolgreiche Bewirtschaftung oder Betriebskonzept)
 - Haltungsbezogen (investive Premiuanforderungen z. B. bezüglich Platzangebot, Versorgung, Zugang zu Außenklima oder Auslauf etc.)
- Bemessungsgrundlage: Tatsächliche Ausgaben, soweit angemessen
- Vorgesehen ist ein Fördersatz von 50 %
- Verfahren:
 - Förderantrag vor Beginn des Vorhabens
 - Zuwendungsbescheid
 - Auszahlung kann nach Baufortschritt in Teilzahlungen erfolgen.
- Um Doppelförderung zu verhindern, sollen entsprechende Elemente mit dem Start des Bundesprogramms aus dem AFP herausgelöst werden.
- Das EU-Beihilferecht gibt eine Obergrenze der Investitionsförderung von 600.000 € vor. Bei einer Förderquote von 50 % könnte sich das voll geförderte Investitionsvolumen auf 1.200.000 € belaufen.

Förderung laufender Mehrkosten

- Beteiligung des Bundes an den durch die höheren Haltungsstandards bedingten laufenden Mehrkosten durch halbjährliche Zuwendungen.
- Mehrkosten werden durch unabhängige Stelle für einen typischen Betrieb ermittelt.
- Fördervoraussetzungen (Kriterienkatalog in der Anlage):
 - Betriebsbezogen
 - Haltungsbezogen
- Bemessungsgrundlage: Mehrkosten pro Tier multipliziert mit der Tierzahl.

- Vorgesehen ist ein Fördersatz von 65 %
- Verfahren:
 - Zunächst Anerkennung des Betriebs als förderfähig mit vollständiger Prüfung der betriebs- und haltungsbezogenen Anforderungen (*Anerkennungsbescheid*)
 - Die haltungsbezogenen Anforderungen werden im Rahmen der Mitgliedschaft des Betriebs in einer Organisation oder Teilnahme an einem Kontrollsystem geprüft (dessen Eignung für diesen Zweck vorher durch *Feststellungsbescheid* auf Antrag des Betreibers festgestellt wurde) und ggü. der BLE nachgewiesen.
 - Nach Anerkennung melden die Betriebe jeweils zum 15.02. bzw. 15.08. eines Förderhalbjahrs ihre Tierbestände mit Stand zum 01.01. bzw. 01.07. Die BLE erlässt daraufhin jeweils bis Ende des Förderhalbjahrs *Zuwendungsbescheide*.
- Politisches Ziel sind Regelungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.
- Um Doppelförderung zu verhindern, sollen entsprechende Elemente aus dem GAK-FB 4 herausgelöst werden.
- Die Förderung laufender Mehrkosten soll auf max. 3.000 jährlich erzeugte Mastschweine bzw. 200 Sauen begrenzt werden.